Als **Einfuhrbelege** kommen in Betracht:

- bei Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 nur die EU-rechtlich vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung,
- bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z.B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, daß diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen. (Fortsetzung s. rechts).

Als **Zuchtbelege** kommen in Betracht:

- behördlich bestätigte Nachzucht,
- detaillierte Zuchtberichte.

Der Endkunde erhält neben einer Rechnung mit konkreter Beschreibung des verkauften Exemplares auch die Kopie des Einfuhr- bzw. Zuchtbeleges, auf den in der Rechnung Bezug genommen wird.

NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Sonstige Hinweise

Buchführungspflicht:

Wer gewerbsmäßig Tiere der besonders geschützten Arten erwirbt oder in den Verkehr bringt, hat ein tagesaktuelles Ein- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster zu führen [§ 6 BArtSchV]:

Lfd. Nr.	Eingangstag	Tierart, besitzberechtigendes Dokument, ggf. Kennzeichen	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des sonstigen Abgangs
1.					
2.					
3.					

Kennzeichnungspflicht:

Wer lebende Tiere der in Anlage 6 Spalte 1 BArtSchV aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Hierunter fallen beispielsweise Säugetiere, Vögel und Reptilien aus Anhang A sowie eine Reihe von Papageien aus Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97 und die europäischen Vogelarten. Die Kennzeichnungsmethode ergibt sich aus § 13 BArtSchV. Allgemein gilt: Gezüchtete Vögel müssen mit geschlossenen Fußringen gekennzeichnet sein. Alle anderen Vögel tragen entweder einen offenen Fußring oder sind wahlweise ab einem Körpergewicht von 200 g mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung von Reptilien erfolgt mittels fotografischer Dokumentation der Körperpartie, die eine eindeutige Identifizierung erlaubt oder wahlweise ab 200 g Körpergewicht (Schildkröten ab 500 g Körpergewicht) mit Transponder. Bitte beachten Sie, dass die fotografische Dokumentation des Bauch-/Rückenpanzers bei Schildkröten nicht dauerhaft ist und daher in regelmäßigen Abständen weitere Fotos angefertigt werden müssen.

Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:

EG Verordnungen, EG-Richtlinien: http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm

2. Buchhandel:

Alle o.g. Gesetze: Naturschutzrecht. Dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe

Impressum:

Herausgeber und Bezug: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover Internet: www.nlwkn.de 3. Aufl. 2009 (6-8), Stand: Juni 09 Titel: M. Papenberg





Besonders geschützte Tierarten

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) benennt einen kleinen Teil der Tierarten auf unserer Erde als »besonders geschützt« bzw. »streng geschützt« [§ 10 (2) Nr. 10 u. 11 BNatSchG]. Alle anderen Tierarten sind nicht besonders geschützt.

Alle Tierarten aus:	sind be- sonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Europ. Greifvögel und Eulen, Hellroter Ara, Kuba-Amazone, Gof- finikakadu, Europ. Landschildkröten, Heller Tigerpython, Madagaskarboas
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	-	Weitere Papageien, Landschildkröten und Riesenschlangen, sowie Affen, Chamae- leon- und Dendroba- tes-Arten, Störe
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWC (sog. Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie) ¹	+	+	Europäische Sumpf- schildkröte, Mauer- eidechse, Leopard- natter, Europ. Horn- otter, Rotbauchunke
Art. 1 der Richt- linie 79/409/EWG (sog. Vogelschutz- Richtlinie): euro- päische Vogelarten	+	teil- weise. durch die BArtSchV	Graukopfstieglitz
			Zusätzlich streng geschützt ist z.B. der Eisvogel
Anlage 1 Bundes- artenschutz- verordnung (BArtSchV)	+	teil- weise	Besonders geschützt sind beispielsweise – soweit nicht schon in den vorstehenden An- hängen aufgeführt – alle europäischen Rep- tilien und Amphibien.
			Zusätzlich streng geschützt ist z.B. die Aspisviper

¹ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

Êine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht im Internet unter der Adresse www.wisia.de mit komfortabler Suchfunktion zur Verfügung.

Bedeutung des besonderen Schutzes

Tiere besonders geschützter Arten dürfen im allgemeinen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben, zum Verkauf vorrätig gehalten und verkauft werden [Art. 8 EG-Verordnung Nr. 338/97 und §§ 42, 43 BNatSchG].

Handel mit besonders geschützten Tieren

Kauf und Verkauf von Exemplaren der in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist nur bei Vorliegen der zugehörigen Vermarktungsgenehmigungen erlaubt. Nachweislich gezüchtete Exemplare von Arten des Anhanges A, die in der nachstehenden Tabelle (= Anhang X der EG-Verordnung Nr. 865/2006) aufgeführt sind, sind von dieser Genehmigungspflicht jedoch ausgenommen.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Anas laysanensis	Laysan-Ente
Anas querquedula	Knäkente
Aythya nyroca	Moorente
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichi	Wallichfasan
Colinus virginianus ridgwayi	Ridgways Virginiawachtel
Columba livia	Felsentaube
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Lophophorus impejanus	Himalaya-Glanzfasan
Lophura edwardsi	Edwardfasan
Lophura swinhoii	Swinhoefasan
Oxyura leucocephala	Weißkopf-Ruderente
Polyplectron emphanum	Palawan-Pfaufasan
Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich
Syrmaticus ellioti	Elliotfasan
Syrmaticus humiae	Hume-Fasan
Syrmaticus mikado	Mikadofasan

Die Vermarktung von Exemplaren der in Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten ist erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden kann. Dieser Nachweis kann seit Wegfall der CITES-Begleitdokumentenpflicht mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Die Vermarktung von Exemplaren aller anderen besonders bzw. streng geschützten Arten ist ebenfalls dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden kann. Auch hier kann dieser Nachweis mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.). Abweichend hiervon bleibt aber die Vermarktung von Tieren der

- streng geschützten naturentnommenen Arten
- oder von naturentnommenen europäischen Vogelarten verboten. (Auf mögliche Ausnahmen von diesem Vermarktungsverbot wird hier nicht näher eingegangen, da sie in der Praxis für Zoohandlungen nur eine geringe Rolle spielen).

Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Die legale Einfuhr in die EU und die legale Nachzucht innerhalb der EU sind die beiden wichtigsten rechtmäßigen Quellen des Zoofachhandels für besonders geschützte Tiere. Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft umfaßt demgemäß Belege über die legale Einfuhr oder Nachzucht und den Weg, den das Exemplar vom Importeur bzw. Züchter bis zum gegenwärtigen Besitzer (Zoohändler) genommen hat.

Die geschlossene Beringung bei Vögeln wird im Regelfall als unmittelbarer Nachweis der Nachzucht angesehen. Alte Original-CITES-Bescheinigungen haben für die darin benannten Tiere ebenfalls unmittelbaren Nachweischarakter. Bei Arten, die in die Unbedenklichkeitsliste¹⁾ aufgenommen wurden, wird auf eine Nachweisführung seitens nds. Behörden verzichtet. In allen anderen Fällen stellt das folgende Verfahren eine geeignete Möglichkeit dar, den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft zu führen:

Die Legalität der Einfuhr bzw. Zucht wird durch eine Kopie des Einfuhr- bzw. Zuchtbeleges nachgewiesen. Die Adresse des Importeurs bzw. Züchters darf auf den Kopien geschwärzt werden. Die Zuordnung der Tiere zu diesen Ursprungspapieren erfolgt auf jeder Handelsstufe durch Hinzufügen einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des jeweiligen Verkäufers. Die zugehörige Nummer oder das Datum des Einfuhr- bzw. Zuchtbeleges muß dabei immer in diese Handelsdokumente eingetragen sein. Die Adressen dürfen geschwärzt werden. Durch dieses Verfahren bleiben die Bezugsadressen der jeweiligen Verkäufer für den Käufer unbekannt, die kontrollierende Behörde kann aber aufgrund der Lieferschein- oder Rechnungsnummer bzw. des Datums im Einzelfall die Herkunft eines Tieres bis zu seiner Quelle zurückverfolgen. Die korrekte Buchführung nach § 6 Bundesartenschutzverordnung ist Bestandteil der Nachweisführung.

¹⁾ In Niedersachsen umfaßt diese Unbedenklichkeitsliste alle Arten des Anhanges X der EG-Verordnung Nr. 865/2006 und der Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung mit Ausnahme der Dendrobates-Arten.